

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 10.01.1843 publ. 21.01.1843

1) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei
vom 10. Jan., publ. den 21. Januar
1843.

Da bei dem mangelhaften Zustande der ältern Hypotheken-Extractenbücher des Amts Landwührden die Umarbeitung derselben und die Anfertigung eines neuen Extractenbuchs angemessen befunden worden, welches alle Ingrossationen der daselbst noch bestehenden hypothekarischen und sonstigen, der Ingrossation unterworfenen dinglichen Rechte zu befragen bestimmt ist, so werden mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung alle bei der Richtigkeit des neuen Extractenbuchs interessirte Personen aufgefordert, vor dem zwei und zwanzigsten Juli 1843 bei dem Hypothekenamte zu Dedesdorf, das in dem Entwurfe des neuen Extractenbuchs, resp. in dem seit dem 15. November 1814 geführten Extractenbuche, enthaltene folium des Schuldners einzusehen,

Die Berichtigung der älteren Hypotheken-Extractenbücher des Amts Landwührden, die Umarbeitung derselben und die Anfertigung eines neuen Extractenbuchs betr.



und etwaige Erinnerungen gegen die Vollständigkeit der in diesen Büchern enthaltenen folia und gegen die Richtigkeit der darin aufgeführten Pöste in gleicher Frist schriftlich oder mündlich zu Protocoll vorzubringen, indem sonst das neue Extractenbuch, einschließlic der, aus dem seit dem 15. Novbr. 1814 geführten Extractenbuche darin nachzutragenden, folia, als vollständig und als aus den vorgelegenen Materialien richtig angefertigt angenommen werden wird.

Innerhalb der präfigirten Frist wird die Einsicht des neuen Extractenbuchs und der ältern Hypothekenbücher kostenfrei gestattet, und auf Verlangen ein beglaubigter Ingrossations-Extract gegen eine Gebühr von 12 gr. Gold für die erste, und von 6 gr. Gold für jede folgende Seite auf schlichtem Papier ertheilt, wie denn auch die Berichtigungsanträge stempel- und kostenfrei vorgenommen resp. protocollirt werden sollen.

Aufträge Auswärtiger zur Einsicht der Hypothekenbücher und Anbringung etwaiger Einwendungen auszuführen, haben sich

der Amtseinnehmer Johann Innecken zu Desdorf,

der Amtschreiber R. F. Müller daselbst, und

der Rechnungssteller H. Bollwinkel zu Eidenwarden,

bereit erklärt.